

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften

vom 28. März 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften sind diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen, welche die Historikerinnen und Historiker als handwerkliche und methodische Hilfsmittel heranziehen, um historisches Quellenmaterial zu erschließen und Erkenntnisse daraus zu gewinnen. Dazu rechnen besonders: Paläographie (Schriftgeschichte), Diplomatik (Urkundenlehre), Akten- und Archivkunde, Epigraphik (Inschriftenkunde), Chronologie (Zeitrechnung), Sphragistik (Siegelkunde), Heraldik (Wappenkunde), Numismatik (Münzkunde), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Historische Geographie, Editions-kunde, Kodikologie, Kunde der Herrschaftszeichen sowie

Neue Medien-Kunde (Historische E-Literacy).

Der Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften dient der Vermittlung grundlegender Kompetenzen und zugleich eines fachspezifischen Basiswissens in den historischen Grundwissenschaften. Als Regelabschluss soll der Bachelor-Studiengang den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen Erschließung der historischen Überlieferung und einer wissenschaftlichen Problemlösung befähigen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern zu arbeiten sowie sich in fachbezogenen bzw. fachnahen Masterstudiengängen weiterzuqualifizieren.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften verfügen über maßgebendes und an ausgewählten Beispielen vertieftes grundwissenschaftliches Fachwissen. Sie haben Strategien zur Recherche und Identifikation unausgewerteten Quellenmaterials erlernt und wenden dabei einschlägige Instrumente des Faches an. Sie können unerschlossene Überlieferung in Handschriften, Inschriften, Siegeln, Wappen, Münzen, Karten, Bildern, Geschäftsschrifttum und weiteren Formen erfassen und beschreiben. Sie prüfen das Material auf seine Signifikanz, entwickeln aus der Zuordnung und Kontextualisierung Deutungsangebote und wissen, Überlieferungsphänomene präzise und nachvollziehbar darzustellen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbständig und kritisch zu denken. Sie sind geübt darin, eigene und fremde Ideen und Argumentationen zu hinterfragen, und können Sachverhalte kritisch beurteilen und verknüpfen. Die Auseinandersetzung mit sprachlichen und kulturellen historischen Erscheinungsformen unterschiedlicher Materialität hat den Blick für Individualität und Alterität geschärft und sie befähigt, die diachronische Dimension von Kultur zu erkennen, sich in fremde Lebenswelten einzudenken und andere Erfahrungshorizonte zu ergründen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Historische Grundwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Ba-

chelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Historische Grundwissenschaften sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften kann nur als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP studiert werden.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristverlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 18 obliegt der Fakultät des Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Grundwissenschaftlichen Übung des Basismoduls I im Umfang von 5 LP/CP.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften erforderlich:
- Latinum.
- Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt durch:
- Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
 - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte bzw. Mittellatein.
- Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausur ist erbracht, wenn die entsprechende Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum ausweist, bleiben für das Nachlernen dieser Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.
- (11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die

Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung

wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsbe berechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zu-

sammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

A 05-15-1	02.11.15	03-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 16 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Historische Grundwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften eingeschrieben ist,

2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften nicht verloren hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Historische Grundwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Historische Grundwissenschaften besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Historische Grundwissenschaften ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausrei-

chend (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Note des „Vertiefungsmoduls“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet.

Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Begleitfach Historische Grundwissenschaften (25%)**Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan**

1. Gegenstand des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften sind diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen, die die Historikerinnen und Historiker als handwerkliche und methodische Hilfsmittel heranziehen, um historisches Quellenmaterial aufzubereiten und zum Sprechen zu bringen. Dazu rechnen besonders: Paläographie (Schriftgeschichte), Diplomatik (Urkundenlehre), Akten- und Archivkunde, Epigraphik (Inskriptenkunde), Chronologie (Zeitrechnung), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Sphragistik (Siegelkunde), Heraldik (Wappenkunde), Numismatik (Münzkunde), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Historische Geographie, Editions-kunde, Kodikologie, Kunde der Herrschaftszeichen sowie die Neue Medien-Kunde (Historische E-Literacy).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - Latinum und der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein.
 - Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein erfolgt durch eine Sprachklausur im Rahmen eines Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte bzw. in Mittellatein.
 - Der Nachweis des Latinums sowie der Sprachkenntnisse in Latein ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodul I:

Das Basismodul I soll nach Möglichkeit in den ersten zwei Semestern absolviert werden. Darunter soll das Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte, die Übung (oder Vorlesung) in den Historischen Grundwissenschaften absolviert werden. Sofern Geschichte Studienfach ist, wird anstelle des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar (9 LP) in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) gefordert. Das Proseminar samt integriertem Tutorium umfasst in der Regel 4 SWS, die Übung (oder Vorlesung) in den Historischen Grundwissenschaften 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Übung Historische Grundwissenschaften im Basismodul I im Umfang von 5 LP.
5. Basismodul II:

Das Basismodul II besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen im Umfang von 2 SWS in zwei verschiedenen Historischen

A 05-15-1

02.11.15

03-15

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Grundwissenschaften. Sofern nicht bereits die Basisübung Historische Grundwissenschaften des Basismoduls I aus dem Bereich der Diplomatie oder Paläographie gewählt worden ist, muss von den zwei Übungen des Basismoduls II sowie der einen des Vertiefungsmoduls mindestens eine im Bereich der Diplomatie oder Paläographie gewählt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Übungen bzw. Vorlesung in den beiden Basismodulen sowie dem Vertiefungsmodul mindestens zwei verschiedene Disziplinen der Historischen Grundwissenschaften abgedeckt werden.

6. Vertiefungsmodul:

Das Vertiefungsmodul besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar im Umfang von 2 SWS sowie einer Übung im Umfang von 2 SWS in den Historischen Grundwissenschaften.

7. Exkursion(en):

drei mindestens eintägige *oder* eine mindestens dreitägige *oder* eine mindestens eintägige und eine mindestens zweitägige historische oder grundwissenschaftliche Exkursion(en), mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion(en) kann bzw. können im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.

8. Ermitteln der Studienfachnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die Studienfachnote ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei wird die Note des Vertiefungsmoduls mit dem Faktor 1,5 und werden alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

A 05-15-1

02.11.15

03-16

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Studienplan B.A. Historische Grundwissenschaften, Begleitfach 25% (35 LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul I 12 LP Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium (Mittelalterliche Geschichte bzw. Mittellatein)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Vorlesung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) oder Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i> Übung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	(4 LP)
Basismodul II 8 LP Pflichtmodul	3.–4. Semester	Übung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Übung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
Vertiefungsmodul 12 LP Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (4)	8 LP

A 05-15-1

02.11.15

03-17

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

		Übung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
Exkursion 3 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion (Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Historische Grundwissenschaften)	Aktive Teilnahme an drei mindestens eintägigen <i>oder</i> einer mindestens dreitägigen <i>oder</i> einer mindestens eintägigen und einer mindestens zweitägigen Exkursion(en) und (je) eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (3x1 bzw. 1x3 bzw. 1+2)	3 LP

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1055, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff) und geändert am 02. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1655).